Luftsportverein

Brüggen-Schwalmtal e. V.

Satzung des
„Luftsportvereins Brüggen-Schwalmtal e.V.“
Neufassung 2024

§ 1 │ Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen "Luftsportverein Brüggen - Schwalmtal e.V."
2) Der Verein hat seinen Sitz in Brüggen.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 │ Zweck und Ziel

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Luftsports und der sportlichen Ausbildung der Jugend, in sportlich-fliegerischer als auch in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht. Dazu gehört auch die Unterhaltung des Modellflugplatzes in Brüggen-Born und der Betrieb des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Modellflugsports.
3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine oder mehrere juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung für die Förderung des Flugmodellsports.

§ 3 │ Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern. Hierzu gehören:
erwachsene Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

b) fördernden (passiven) Mitgliedern.

c) Tagesmitgliedern.

§ 4 │ Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1) Erwachsene Mitglieder können volljährige natürliche Personen werden, die sich praktisch im Sinne des § 2 betätigen.

2) Jugendliche Mitglieder können minderjährige natürliche Personen mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters werden, die sich praktisch im Sinne des § 2 betätigen.

3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Erreichen der Vereinsziele fördern.

4) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein oder um den Luftsport besonders verdient gemacht haben, soweit sie auf Beschluss des Vorstands vor der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt oder von der Mitgliederversammlung direkt zu Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

5) Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit in irgendeiner Dachorganisation gebunden. Die Mitglieder können sich jedoch einzeln oder in Gruppen diesen Organisationen anschließen. Beiträge an diese Organisationen sind dann von den angeschlossenen Mitgliedern gesondert an diese Organisationen zu zahlen. Die Grundbeiträge dürfen nicht zur Deckung von Kosten, die aus der Zugehörigkeit zu diesen Organisationen entstehen, verwendet werden.

6) Die Mitgliedschaft im Verein muss in Textform bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 - Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

7) Tagesmitglied kann jede natürliche Person werden, die nach Einschätzung des Flugleiters für den Modellflug geeignet ist. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift des Flugleiters oder eines Vorstandsmitgliedes unter dem Antrag auf Tagesmitgliedschaft. Tagesmitglieder müssen selbst für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Versicherung sorgen. Erwachsene Tagesmitglieder zahlen einen Kostenbeitrag gem. Gebührenordnung des Vereins und sind von Arbeitsleistungen befreit. Die Anzahl von Tagesmitgliedschaften ist auf fünf pro Person und Jahr bei Erwachsenen begrenzt. Das Tagesmitglied stellt den LSV Brüggen-Schwalmtal e.V. von Schadensersatzansprüchen und Haftung jeglicher Art frei.

§ 5 │ Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt
   a) durch Austrittserklärung in Textform,
   b) durch den Tod,
   c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
   d) durch Ausschluss,
   e) durch Auflösung des Vereins
   f) bei Tagesmitgliedern mit der Einstellung des Flugbetriebes an dem Tag des Vereinsbeitritts, mit Widerruf des Flugleiters oder eines Vorstandsmitgliedes, spätestens jedoch mit Sonnenuntergang an dem Tag des Vereinsbeitritts.
2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an dem Vermögen des Vereins. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden.
3) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Ablauf des Kalenderjahres möglich und zwar durch eine Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Die Erklärung in Textform muss mindestens vier Monate vor Ablauf des Kalenderjahres abgegeben werden.
4) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann Einspruch erhoben werden, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5) Entrichtet ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wovon die letzte durch eingeschriebenen Brief mit Nachfristsetzung zu erfolgen hat, seinen Jahresbeitrag nicht bis zu dem vom Vorstand festgelegten Terminen, so wird es vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Ein Einspruch gegen diesen Ausschluss ist nicht möglich.

§ 6 │ Aufnahmegebühren und Beiträge

1) Die Aufnahmegebühren und die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird in der gesonderten Geschäftsordnung festgehalten.
2) Die Beiträge und Einnahmen sind ausschließlich im Interesse des Vereins zu verwenden. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie alle Kosten decken, die durch den Betrieb des vereinseigenen Fluggeländes entstehen.
3) Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein.

§ 7 │ Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß der Einzelbestimmungen der Satzung zu beteiligen. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
2) Der Betrieb von Modellen und jede weitere Nutzung der Vereinsanlagen unterliegt der jeweils gültigen Platzordnung.

§ 8 │ Stimmrecht

1) Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
2) Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Beitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist und keine Stundung durch den Gesamtvorstand erfolgte.
3) Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht jeglicher Art beim LSV Brüggen-Schwalmtal e.V.

§ 9 │ Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand und der Gesamtvorstand,
c) die Rechnungsprüfer.

§ 10 │ Der Vorstand und der Gesamtvorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus vier Mitgliedern
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Schatzmeister
2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Schatzmeister,
   e) dem Jugendwart,
   d) 6 weiteren Beisitzern.

3) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig innerhalb einer Wahlperiode aus, so rücken die unter d) bis e) Genannten in der Reihenfolge der obigen Positionen auf und bilden einen Interimsvorstand bis längstens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, soweit keine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zwischenzeitlich beruft. Der Interimsvorstand ist voll handlungsfähig bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
4) Der Jugendwart (volljährig) ist ausschließlich von den Jugendlichen zur Wahrung ihrer Interessen zu wählen. Nur, wenn der Verein keine jugendlichen, wahlberechtigten Mitglieder hat oder die Jugendlichen keinen Jugendwart wählen wollen, wird der Jugendwart vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ernannt.
5) Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
7) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes und des Gesamtvorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke und sonstige jegliche Rechtsgeschäfte, die den Verein in einer Höhe über 3.000,-- € binden, nicht verfügt werden darf. Bei Beträgen über 3.000,-- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
8) Der Gesamtvorstand kann von jedem Gesamtvorstandsmitglied mit 14-tägiger Ladefrist einberufen werden.
9) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. In den Sitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 │ Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

1) Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
2) Wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder.
3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister sowie die 6 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4) Einzelheiten der Wahlen zum Vorstand und Gesamtvorstand regelt die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung.
5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 │ Rechnungsprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl für die folgende Wahlperiode ist nur einmal zulässig. Nach dem Aussetzen für eine Wahlperiode kann das Mitglied wieder gewählt werden.
2) Wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder.
3) Mindestens zwei Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern vorzulegen.
4) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 │ Mitgliederversammlung

1) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr abgehalten

a) als Jahres-Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) möglichst im ersten Quartal jedes Jahres, außerdem zusätzlich

b) wenn unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der Gründe für die Dringlichkeit ein von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterschriebener Antrag beim Vorstand vorgelegt wird oder

c) wenn der Gesamtvorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.

2) Ort und Zeit einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
3) Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Die Ladungsfrist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mailadresse. Sollte von dem Vereinsmitglied keine E-Mailadresse bekannt sein, so ist die Frist mit der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederadresse gewahrt.
4) Anträge zur Jahres-Mitgliederversammlung müssen bis zum 30.11. des Vorjahres in Textform mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt.
5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6) Die Stimmenabgabe nicht persönlich anwesender Mitglieder per Briefwahl ist nicht zugelassen.

7) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jederzeit das Recht, Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zu stellen. Betreffen Sachanträge die Beschlusszuständigkeit des Vorstands, so ist über diesen Antrag in der nächstfolgenden Sitzung des Gesamtvorstands zu entscheiden. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge durch den Vorstand in die Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 14 │ Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 15 │ Auflösung des Vereins

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der Erschienenen, vorausgesetzt, dass mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
Sind weniger Mitglieder anwesend, so genügt auf einer mindestens vier Wochen später mit einer Ladefrist von drei Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung die 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 │ Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 3.3.2024 nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Luftsportverein Brüggen-Schwalmtal e. V.

Brüggen, den 15.3.2024

Vereinsregister: Krefeld VR 4135